**Vorschriftenticker**

**Übersicht über Europäische und Nationale Verordnungen, Richtlinien und Normen mit Relevanz für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteigen**

Stand: 19.06.2019 Änderungen gegenüber der Vorgängerversion werden in blau dargestellt.

| **Vorschrift** | **Nummer / falls vorhanden** | **Vorgänger** | **Inhalt** | **Relevanz für Aufzüge/Fahrtreppen** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Aufzugsrichtlinie *Lifts Directive* | 2014/33/EU | 95/16/EG | Diese Richtlinie gilt für Aufzüge, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen und bestimmt sind  a) zur Personenbeförderung;  b) zur Personen- und Güterbeförderung;  c) nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d.h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind. | Anwendbar auf Aufzüge mit einer Geschwindigkeit von > 0,15 m/s.  **Siehe auch:** *Guide to application of the lifts directive* |
| Maschinenrichtlinie *Machinery Directive* | 2006/42/EG |  | Diese Richtlinie gilt für die folgenden Erzeugnisse:  a) Maschinen;  b) auswechselbare Ausrüstungen;  c) Sicherheitsbauteile;  d) Lastaufnahmemittel;  e) Ketten, Seile und Gurte;  f) abnehmbare Gelenkwellen;  g) unvollständige Maschinen. | Anwendbar auf Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzüge mit einer Geschwindigkeit von ≤ 0,15 m/s. |
| ATEX Richtline | 2014/34/EU | 94/90/EG | Die ATEX-Richtlinie gilt für folgende "Produkte":  a) Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen;  b) Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die zur Verwendung außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche bestimmt sind, aber für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen im Hinblick auf Explosionsgefahren erforderlich sind oder dazu beitragen;  c) Bauteile, die dazu bestimmt sind, in die unter Buchstabe a) genannten Geräte und Schutzsysteme eingebaut zu werden. | Aufzüge in explosionsgefährdeten Bereichen können mit Ausnahme einiger weniger Anwendungen unter diese Richtlinie fallen. |
| Richtlinie über die Elektromagnetische Verträglichkeit *Electromagnetic compatibility Directive (EMC)* | 2014/30/EU |  | 1. Diese Richtlinie gilt für die nachstehend definierten Geräte:  1. "Ausrüstung" jedes Gerät oder jede feste Einrichtung  2. "Gerät" ein fertiges Gerät oder eine Kombination davon, dass bzw. die als eine einzige funktionelle Einheit auf den Markt gebracht wird und für den Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Leistung durch eine solche Störung beeinträchtigt werden kann;  3. "ortsfeste Anlage": eine besondere Kombination mehrerer Gerätetypen und gegebenenfalls anderer Geräte, die an einem vordefinierten Ort montiert, installiert und für den dauerhaften Einsatz bestimmt sind;  Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als Apparate:  1) "Bauteile" oder "Unterbaugruppen", die zum Einbau in ein Gerät durch den Endnutzer bestimmt sind, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Leistung durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann;  2) "mobile Anlagen", definiert als eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls anderen Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten bewegt und betrieben zu werden. | * Uneingeschränkt anwendbar auf Produkte, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden; * uneingeschränkt anwendbar auf Aufzugsanlagen und Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/33/EG; * voll einsetzbar für Fahrtreppen- und Fahrsteiganlagen. * Wenn ein Produkt elektromagnetische (Funk-)Wellen überträgt, fällt es unter die Richtlinie über Funkanlagen (siehe Kapitel 7). |
| Niederspannungsrichtlinie *Low Voltage Directive* | 2014/35/EU |  | Diese Richtlinie gilt für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II aufgeführt sind. | * Die in dieser Richtlinie aufgeführten Sicherheitsziele gelten für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, die Richtlinie als solche nicht. * Die Konformitätsbewertung und die EU-Konformitätserklärung fallen unter die Aufzugsrichtlinie oder die Maschinenrichtlinie. * Es ist keine CE-Kennzeichnung auf dem Produkt erforderlich |
| Funkanlagenrichtlinie *Radio Equipment Directive (RED)* | 2014/53/EU |  | **Artikel 1**  1. Diese Richtlinie schafft einen Rechtsrahmen für die Bereitstellung und Inbetriebnahme von Funkanlagen in der Union.  2. Diese Richtlinie gilt nicht für die in Anhang I aufgeführten Geräte.  3. Diese Richtlinie gilt nicht für Funkgeräte, ausschließlich für Tätigkeiten im Bereich die der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, der Staatssicherheit einschließlich des wirtschaftlichen Wohlergehens des Staates bei Tätigkeiten im Bereich der Staatssicherheit und der Tätigkeiten des Staates im Bereich des Strafrechts verwendet werden.  4. Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unterliegen nicht der Richtlinie 2014/35/EG (LVD), mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie.  **Artikel 2**  1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:  (1) "Funkgerät" ein elektrisches oder elektronisches Produkt, das absichtlich Funkwellen zum Zwecke der Funkkommunikation und/oder Funkbestimmung aussendet und/oder empfängt, oder ein elektrisches oder elektronisches Produkt, das mit einem Zubehör, wie einer Antenne, ergänzt werden muss, um absichtlich Funkwellen zum Zwecke der Funkkommunikation und/oder Funkbestimmung auszusenden und/oder zu empfangen; | * Uneingeschränkt anwendbar auf Funkanlagen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden; * Uneingeschränkt anwendbar auf kombinierte Funkgeräte (Kombination von Nicht-Funkgeräten und Funkgeräten), die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden; * Uneingeschränkt anwendbar auf Aufzugsprodukte (Aufzugsanlagen = Produkte) im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/33/EU in Verbindung mit Funkgeräten; * Uneingeschränkt anwendbar auf Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/33/EU oder der Richtlinie 2006/42/EG in Kombination mit Funkgeräten; * Voll einsetzbar für Fahrtreppe oder Fahrsteigprodukt (Fahrtreppenanlage = Produkt) in Kombination mit Funkanlagen |
| Druckanlagenrichtlinie *Pressure Equipment Directive* | 2014/68/EU |  | 1. Diese Richtlinie gilt für die Auslegung, Herstellung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck PS größer als 0,5 bar.  2. Diese Richtlinie gilt nicht für:  f) Geräte, die gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie als nicht höher als Kategorie I eingestuft sind und unter eine der folgenden Richtlinien fallen:  i) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;  ii) Richtlinie 2014/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; | Die Druckanlagenrichtlinie gilt nicht für Seilaufzüge, nur bei Geräten mit sehr hohen Drücken und/oder spezifischen Flüssigkeiten, die vom Hersteller zu bewerten sind.  Hydraulikflüssigkeiten sind in der Regel Flüssigkeiten der Gruppe 2, für die Anhang II, Tabelle 4 gilt. Nach dieser Tabelle fallen Drücke bis 500 bar in die Kategorie I, die im Geltungsbereich ausgeschlossen ist. Es kann jedoch sein, dass einige Akkumulatoren, die bei hydraulischen Aufzügen und bei einigen Seilbremsen, die Druckluft verwenden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. |
| Bauprodukteverordnung *Construction Products Regulation (CPR)* | EU 305/2011 |  | Diese Verordnung legt Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest. | **Aufzüge, Lastenaufzüge und Hebebühnen**  Entwurfs- und Konformitätsbewertungs verfahren, d.h. die CE-Kennzeichnung, fallen unter die Aufzugsrichtlinie (2014/33/EU) oder die Maschinenrichtlinie (2006/42/EG). Daher fallen alle Komponenten eines Aufzugs, eines Lastenaufzugs oder einer Hebebühne, einschließlich der Komponenten der Gebäudeschnittstelle, wie z. B. Befestigungs winkel für Führungsschienen und Trennbalken, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da sie unter die CE-Kennzeichnung der Aufzugs- oder Maschinenrichtlinie fallen.  Aufzugs-, Lastenaufzugs- oder Hebebühnenkonstruktionen / -gehäuse, die als Teil des Aufzugs und nur zur Unterstützung des Aufzugs geliefert werden und die nicht zur strukturellen Stabilität oder Feuerfestigkeit der Gebäudekonstruktion beitragen, sind Aufzugskomponenten und fallen daher außerhalb dieser Richtlinie.  Aufzugskonstruktionen, die zur Standsicherheit (z.B. Stützlasten wie Treppen, Podeste etc.) oder zur Feuerbeständigkeit der Konstruktion (z.B. Brandschutzverkleidung) beitragen, sind Bestandteil der Konstruktion und fallen somit unter diese Richtlinie, es gelten die Konformitätsregeln.  **Fahrtreppen**  Entwurfs- und Konformitätsbewertungsverfahren, d.h. die CE-Kennzeichnung von Fahrtreppen, fallen unter die Maschinenrichtlinie (2006/42/EG). Daher fällt jedes Fahrtreppenbauteil, einschließlich der Traversen, der angebrachten dekorativen Verkleidungen und der Elemente für die Gebäudeschnittstelle, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.  Alle Stahlarbeiten, die unter die CE-Kennzeichnung der Aufzugsrichtlinie (2014/33/EU) oder der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) fallen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. |
| Öko-Design-Richtlinie *Eco Design Directive* | 2009/125/EG | 2005/32/EG | Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, d.h. alle Produkte, die sich auf den Energieverbrauch während der Nutzung auswirken, wie Fernseher oder Beleuchtung, aber auch energieverbrauchsrelevante Produkte wie Fenster und Duschköpfe werden untersucht. Aufzüge fallen eindeutig in den Anwendungsbereich der Richtlinie | Aufzüge fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie und sind im Arbeitsplan 2016-2019 zur Entwicklung von Ökodesign-Maßnahmen enthalten.  Die vorbereitende Studie zur Prüfung, ob Ökodesign-Maßnahmen angemessen sind, wird fortgesetzt. Ein zweites Steakholder-Meeting ist am 17. September 2018 angesetzt. An diesem Termin werden Task 4 und 5 vorgestellt. |
| Elektromotorenverordnung *ecodesign requirements for electric motors* | EU 4/2014 | EU 640/2009 | **Artikel 1**  Gegenstand und Geltungsbereich  (1) Durch diese Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) von Elektromotoren in Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme dieser Geräte festgelegt, die auch gelten, wenn sie in andere Produkte eingebaut sind.  (2) Diese Verordnung gilt nicht für  a) Motoren, die dafür ausgelegt sind, ganz in eine Flüssigkeit eingetaucht betrieben zu werden;  b) vollständig in ein Produkt (z. B. ein Getriebe, eine Pumpe, einen Ventilator oder einen Kompressor) eingebaute Motoren, deren Energieeffizienz nicht unabhängig von diesem Produkt erfasst werden kann;  c) Motoren, die speziell für den Betrieb unter folgenden Bedingungen ausgelegt sind:  i) in Höhen über 1 000 Meter über dem Meeresspiegel;  ii) bei Umgebungstemperaturen über 40 °C;  iii) bei Betriebshöchsttemperaturen über 400 °C;  iv) bei Umgebungstemperaturen unter – 15 °C (beliebiger Motor) bzw. bei Umgebungstemperaturen unter 0 °C (luftgekühlter Motor);  v) bei Kühlflüssigkeitstemperaturen am Einlass eines Pro duktsunter 5 °C oder über 25 °C;  vi) in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne der Richtlinie94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.  (3);d) Bremsmotoren,  **Artikel 2**  Begriffsbestimmungen  Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 2005/32/EG gelten folgende Begriffsbestimmungen:  1. „Motor“ bezeichnet einen eintourigen Dreiphasen-50-Hz oder -50/60-Hz-Käfigläufer-Induktionsmotor mit folgenden Eigenschaften:  — 2- bis 6-polig;  — Nennspannung U bis 1 000 V;  — Nennausgangsleistung P Zwischen 0,75 kW und N 375 kW;  — für Dauerbetrieb ausgelegt. | Die Verordnung (EU) 4/2014 gilt nur für kontinuierlich arbeitende Motoren und somit nicht für Aufzüge |
| Energieverbrauchskennzeichungs verordnung *Energy Labelling Directive* | EU 2017/1369 |  | Die Energieverbrauchskennzeichnungs verordnung ist eine Umweltgesetzgebung welche, anders als die Oködesign-Richtlinie, nicht den Produzenten sondern direkt auf den Markt und somit den Verbraucher energieverbrauchender Produkte ausgerichtet wurde. Sie soll (End)Kunden in die Lage versetzen sachkundige Kaufentscheidungen aufgrund der Energiekennzeichnung von Produkten zu treffen. Dies soll zur Energieeinsparung und zur Senkung von Energiekosten beitragen und zugleich Innovationen und Investitionen in die Herstellung energieeffizienterer Produkte fördern | Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige gelten als Transportmittel und fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. |
| Energieverbrauchskennzeichnungs richtlinie *Energy Labelling Directive* | 2010/30/EU |  | Diese Richtlinie gilt für energieverbrauchsrelevante Produkte, die während des Gebrauchs wesentliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls anderen wichtigen Ressourcen haben. | Sie gilt nicht für Aufzüge, da Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung ausgenommen sind |
| Gebäudeenergieeffizienz-Richtline *Energy Performance of Buildings Directive (EPBD)* | 2018/844/EU | 2010/31/EU | Ziel ist die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Einbeziehung klimatischer, lokaler Parameter und aber auch der Gebäudenutzung. Hierzu werden Mindestanforderungen formuliert, nationale Standards z.B. zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes festgelegt, Energieberechnungsmethoden vorgeschrieben und ein Nachweissystem bestimmt | Aufzüge wurden aus dem Anwendungsbereich entfernt und fallen nicht unter diese Richtlinie |
| RoHS-Richtlinie – Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten  *Restriction of hazardous substances directive* | 2011/65/EU | 2002/95/EG | Beschränkung der Verwendung von sechs  gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten   * Elektro- und Elektronikgeräte, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektro-magnetischen Feldern abhängig (= zur Erfüllung mindestens einer der beabsichtigten Funktionen werden elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt) sind; bei Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt, bei Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ( Artikel 3 Nr. 1 und 2) * 11 Produktkategorien gemäß Anhang I, darunter neu Kategorie 11 „Sonstige Geräte“ (Artikel 2 Absatz 1) * 10 definierte Ausnahmen vom Geltungsbereich (Artikel 2 Absatz 4) Beschränkung der Verwendung von 6 Stoffen, die im Anhang II gelistet sind (Artikel 4 Absatz 1) * Zahlreiche Ausnahmen von den Beschränkungen entsprechend Anhang III und Anhang IV (Artikel 5) * Möglichkeit weitere Ausnahmen bzw. Verlängerung bestehender Ausnahmen zu beantragen (Artikel 5 Absatz 3 und Anhang V) * Herstellerpflichten, Pflichten der Bevollmächtigten, der Importeure und der Betreiber (Artikel 7 bis 10) * EU-Konformitätserklärung mittels CE-Kennzeichnung (Artikel 13 bis 17 und Anhang VI) | Es wurden 10 definierte Ausnahmen vom Anwendungsbereich festgelegt, darunter ortsfeste Großanlagen ("LSFI" = large scale fixed installations). Unter diese Kategorie fallen Aufzüge und Fahrtreppen.  *Fact Sheet RoHSII der Abteilung TU* |
| Elektrostoffverordnung - ElektroStoffV |  |  | Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/65/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten | §1, Abs. 2 Nr. 4 sagt aus, dass diese Verordnung nicht für **ortsfeste Großanlagen** gilt.  §2 Nr. 3 beschreibt **ortsfeste Großanlagen** als eine groß angelegte Anordnung von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die  a) von Fachpersonal montiert und installiert wird und  b) dazu bestimmt ist, auf Dauer an einem festen Ort betrieben zu werden und von Fachpersonal  abgebaut zu werden.  Definitionsgemäß entsprechen Aufzüge und Fahrtreppen dem §2 Nr. 3 und fallen somit nicht unter diese Verordnung. |
| Richtlinie über Elektro- und Elektronik Altgeräte  *Waste of Electrical and Electronic Equipment - WEEE* | 2012/19/EU |  | Produktverantwortung von Elektro- und  Elektronikgeräten (EEE) / Rücknahme von EEEAltgeräten/ Hersteller-Registrierung   * Elektro- und Elektronikgeräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektro-magnetischen Feldern abhängig sind; und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder; bei Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt, bei Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt (Artikel 3 Abs. 1 a)) * 10 Produktkategorien gemäß Anhang I   (abschließende Liste) mit Beispielen von Geräten im Anhang II (nicht abschließende Liste) bis 14. August 2018 (Artikel 2 Abs. 1 a)) danach   * 6 Produktkategorien gemäß Anhang III (offener Anwendungsbereich) mit Beispielen von Geräten im Anhang IV (nicht abschließende Liste) ab 15. August 2018 (Artikel 2 Abs. 1 b)) * 10 definierte Ausnahmen vom Geltungsbereich (Artikel 2 Absatz 3 a) bis c) und Absatz 4 a) bis g)) * Einrichtung von Sammelsystemen für Geräte aus privaten Haushalten (Artikel 5 Absätze 2 bis 4) * Beseitigungsverbot für getrennt gesammelte Geräte (Artikel 6) * Mindestsammelquoten (Artikel 7) * Vorgaben an die Behandlung von Geräten (Artikel 8) * Anforderungen beim Export (Verbringung) von Geräten (Artikel 10) * Verwertungsquoten (Artikel 11 und Anhang V) * Herstellerpflichten und Pflichten der Bevollmächtigten (Artikel 12 • Geräte-Kennzeichnung mittels durchgestrichener Mülltonne (Artikel 14 Abs. 2 e) und Abs. 4 sowie Anhang IX) * Vorgaben an die Registrierung (Artikel 16 und Anhang X)bis 17) | Aufzüge und Fahrtreppen sind davon nicht betroffen. Ab dem 15. August sind diese Produkte aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da sie zu den **ortsfesten Großanlagen** zählen. |
| Batterierichtlinie | 2006/66/EU |  | Die Richtlinie verbietet das Inverkehrbringen bestimmter Batterien und Akkumulatoren mit einem Quecksilber- oder Cadmiumgehalt über einem festen Schwellenwert. Darüber hinaus fördert sie eine hohe Sammel- und Recyclingquote von Altbatterien und -akkumulatoren und die Verbesserung der Umweltleistung aller am Lebenszyklus von Batterien und Akkumulatoren beteiligten Personen, einschließlich deren Recycling und Entsorgung.  **Ziel**:  Ziel ist es, die Menge der in die Umwelt gelangenden gefährlichen Stoffe - insbesondere Quecksilber, Cadmium und Blei - zu verringern, indem der Einsatz dieser Stoffe in Batterien und Akkumulatoren reduziert und die verwendeten Mengen behandelt und wiederverwendet werden. Die Richtlinie gilt für alle Arten von Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme von Batterien und Akkumulatoren, die in Geräten zum Schutz der Sicherheit der Mitgliedstaaten oder für militärische Zwecke oder in Geräten, die für den Transport ins All bestimmt sind, verwendet werden.  **Verbot:**  In der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Inverkehrbringen von:  a) alle Batterien oder Akkumulatoren, auch wenn sie in Geräte eingebaut sind, die mehr als 0,0005 Gew.-% Quecksilber enthalten; und  b) Gerätebatterien oder -akkumulatoren, auch solche, die in Geräte eingebaut sind und mehr als 0,002 Gew.-% Cadmium enthalten  zu verbieten.  Dieses Verbot gilt nicht für Gerätebatterien und -akkumulatoren, die für den Einsatz in (unter anderem) Notfall- und Alarmsystemen, einschließlich Notbeleuchtung, bestimmt sind. | Da fast alle Batterien in Standardaufzügen als Backup für die Gegensprechanlage, die Notbeleuchtung, Evakuierungsmittel usw. verwendet werden, gilt dieses Verbot in der Regel nicht für die Aufzugsindustrie. |
| Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) |  |  | Dieses Gesetz dient der Umsetzung:  der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/127/EG (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29) geändert worden ist | Nach §2 (30) e) sind im Sinne dieses Gesetzes Aufzugsanlagen als überwachungsbedürftig einzustufen. |
| Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) |  |  | Diese Verordnung gilt für die Umsetzung der Richtlinie 206/42/EG, für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von folgenden neuen Produkten:  1. Maschinen  7. unvollständige Maschinen | Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG sind zu beachten. Für Sicherheitsbauteile ist der Anhang V der Richtlinie 2006/42/EG einzuhalten. |
| Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. ProdSV) |  |  | Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des  Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und  Sicherheitsbauteile für Aufzüge | Diese Verordnung ist auf neue Aufzüge anzuwenden, die in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, wenn diese Aufzüge:  1. Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen und  2. bestimmt sind zur Personenbeförderung, zur Personen- und Güterbeförderung oder nur zur  Güterbeförderung.  Auf Aufzüge, die nur zur Güterbeförderung bestimmt sind, ist diese Verordnung nur dann anzuwenden, wenn die Aufzüge über betretbare Lastträger verfügen sowie über Steuereinrichtungen, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind. Betretbar ist ein Lastträger, wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann. |
| Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV |  |  | Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln | Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln mit dem Ziel, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten zu gewährleisten. Aufzüge und Fahrtreppen sind als Arbeitsmittel definiert, Aufzüge zusätzlich als überwachungsbedürftige Anlagen. |
| Landesbauordnungen - LBO |  |  |  | Anforderungen einzelner Bundesländer an Aufzugsschächte, Größe der Kabinen etc.  Neue Fassung aus Februar 2019. |

| **Technische Regeln zur Konkretisierung der Betriebssicherheitsverordnung** | | | | | | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Vorschrift** | **Thema** | **Relevanz** | | | **Status** | **Datum der Veröffentlichung** | **Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung** | **Bemerkungen** |
| **Neuanlage** | **Umbau** | **Betrieb** |
| TRBS 1121 | Änderungen und wesentliche Änderungen von Aufzugsanlagen |  | X |  | Veröffentlicht | 07.08.2014 | 23.05.2019 | TRBS wurde im GMBl, Nr. 13-16 v. 23.05.2019 aufgehoben. |
| TRBS 1201 Teil 4 | Technische Regeln für die Prüfungen von Aufzugsanlagen |  |  | X | Veröffentlicht | 23.05.2019 |  | TRBS wurde am 23.05.2019 im GMBl 219, S. 253 veröffentlicht. |
| TRBS 2181 | Schutz vor Gefährdung beim Einge-schlossensein in Personen-aufnahmemitteln |  |  | X | Veröffentlicht | 23.05.2019 |  | Der Anhang A (Technische Maßnahmen für Aufzugsanlagen) wurde in die TRBS 3121 integriert.  Am 23.05.2019 wurde im GMBl, Nr. 13-16 die neue TRBS 2181 sowie die Änderungen zur TRBS 2181 veröffentlicht. |
| TRBS 3121 | Technische Regeln für den Betrieb von Aufzügen |  |  | X | Veröffentlicht | 15.11.2018 |  | Die TRBS 3121, welche am 15.11.2018 im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 049/2018 in der Bekanntmachung vom 12.10.2018 veröffentlicht wurde, wurde komplett überarbeitet. Neben den Anpassungen der Pflichten der Arbeitgeber gemäß dem Verordnungstext der Betriebssicherheitsverordnung aus dem Jahre 2016 wurde auch hier der Begriff der „Sicheren Verwendung“ konkretisiert. Der Notfallplan aus dem Verordnungstext wurde berücksichtigt sowie ein ausführlicher Abschnitt zum Thema Notrufeinrichtungen eingepflegt. In diesem Abschnitt wird auch gemäß der Beschaffenheit des Zwei-Wege-Kommunikationssystems auf die EN 81-28:2018 verwiesen. Die Möglichkeiten zur Notrufabgabe für Aufzüge nach Maschinenrichtlinie wurden berücksichtigt sowie der Anhang A aus der TRBS 2181, herausgelöst und in die TRBS 3121 integriert.  Zwei Anhänge mit empfohlenen Schutzmaßnahmen für die nach dem „Stand der Technik sichere Verwendung“ von Personen- und Lastenaufzügen (Anhang 1) sowie Umlaufaufzüge (Paternoster) (Anhang 2) wurden ergänzt. Im Anhang 1 sind empfohlene Maßnahmen für Anlagen nach TRA 200 und DIN EN 81-1/-2 beinhaltet, im Anhang 2 sind empfohlene technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen aufgeführt. |

|  |
| --- |
| **Europäische Normen (EN / EN ISO, TS, TR)** |

| **Vorschrift** | **Thema** | **Relevanz** | | | **Status** | **Datum der Veröffentlichung**  **1: CEN 2: DIN 3: Amtsblatt** | **Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung** | **Bemerkungen** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Neuanlage** | **Umbau** | **Betrieb** |
| EN 81-3:2000 +A1:2008  +AC:2009 | Kleingüter-aufzüge  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:07-2009 2:12-2009 3: |  | CEN-Umfrage wird aufgrund ähnlicher Anforderungen gemeinsam mit der EN 81-31 durchgeführt. |
| CEN/TS 81-10:2008 | System der Normenreihe EN 81 |  |  |  | Veröffentlicht nicht harmonisiert |  |  | Überarbeitung in Vorbereitung |
| CEN/TR 81-11:2011 | Auslegungen zur Normenreihe |  |  |  | Veröffentlicht nicht harmonisiert |  |  | Überarbeitung in Vorbereitung |
| EN 81-20:2014 | Aufzüge für den Personen- und Gütertransport (Beschaffenheit)  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:08-2014 2:11-2014 | offen |  |
| prEN 81-20:2018 | Aufzüge für den Personen- und Gütertransport (Beschaffenheit) | X | X |  |  | 1:  2: |  | Termin zur Schlussumfrage verschoben. Nach Aussage der Europäischen Kommission muss diese Norm bis September 2019 mit einem genauen Anhang ZA, datierten normativen Verweisen und einem neuen Vorwort überarbeitet werden. |
| EN 81-21:2009+ A1:2012 | Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehende Gebäude | X | X |  | Veröffentlichtharmonisiert | 1:08-2012 2:11-2012 | 30.09.2018 |  |
| EN 81-21:2018 | Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehende Gebäude  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | veröffentlicht | 1:03-2018 2:07-2018 |  | Gegenüber den Vorgängernormen wurden folgende Änderungen vorgenommen:  a) Anpassungen der Referenzen sowie die zugehörigen Anforderungen in Bezug zu EN 81-20:2014  b) Entfernung von doppelten Texten in Bezug auf die Anforderungen an Schutzräume nach EN 81-20 2014  c) Ersatz des Anhang ZA in Bezug des geänderten Normenauftrags M/549/C(2016) 5844 und der Richtlinie 2014/33/EU  Aufgrund von strukturellen Fehlern und Inkonsistenzen mit dem Mandat M/549 hat die Europäische Kommission im Februar 2019 die Harmonisierung dieser Norm abgelehnt. Diese Norm muss bis zum 3.Q 2020 überarbeitet werden. |
| EN 81-22:2014 | Schrägaufzüge  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:05-2014 2:12-2014 |  |  |
| prEN 81-22:2018 | Schrägaufzüge | x | x |  |  |  |  | CEN-Umfrage abgeschlossen. Änderung Anhang ZA. Umfrage zum Überspringen der Schlussabstimmung bis 21.11.2018 |
| EN 81-28:2003 | Fern-Notruf | X | X |  | Veröffentlichtharmonisiert | 1:06-2003 2:11-2003 | 31.05.2020 | In einer TC-Umfrage wurde der DOW auf 31.05.2020 verlängert. |
| EN 81-28:2018+AC:2019 | Fern-Notruf  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | veröffentlicht | 1:05-2018 2:07-2018 |  | Gegenüber der Vorgängernorm sind folgende Änderungen vorgenommen worden:  a) allgemeine Aktualisierung der Norm durch Streichung der Verweisungen auf EN 81-1 und EN 81-2 deren Ersatz durch Verweisungen auf EN 81-20;  b) Anzeige des Zustands jeglicher Batterien, die beim Betrieb des Notrufsystems verwendet werden, und deren einwandfreier Aufladung;  c) Schalldruckpegel des Notrufsystems und deren Einstellungsbereich; d) Anzeige im Fahrkorb bei einem Fehler im Notrufsystem, der verhindert, vom Fahrkorb aus mit der Befreiungsorganisation kommunizieren zu können.  AC bezieht sich auf das von CEN geänderte späteste Datum der Zurückziehung der alten Norm auf den Mai 2020.  Aufgrund von strukturellen Fehlern und Inkonsistenzen mit dem Mandat M/549 hat die Europäische Kommission im Februar 2019 die Harmonisierung dieser Norm abgelehnt. Diese Norm muss bis zum 3.Q 2020 überarbeitet werden. |
| EN 81-31:2010 | Betretbare Güteraufzüge  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlichtharmonisiert | 1:04-2010 2:08-2010 |  |  |
| prEN 81-31:2019 | Betretbare Güteraufzüge |  |  |  |  |  |  | Der Anwendungsbereich der Norm wird angepasst, so dass keine Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich der EN 1570-1 und EN 1570-2 vorhanden sind. Die Anwendung von Scheren soll nicht von dieser Norm abgedeckt werden. |
| EN 81-40:2008 | Treppenschräg-aufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:10-2008 2:04-2009 |  |  |
| prEN 81-40:2019 | Treppenschräg-aufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn | X |  |  |  |  |  | Schlussabstimmung vom 11. Juli bis 05. September 2019 |
| EN 81-41:2010 | Vertikale Plattformaufzüge  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:12-2010 2:09-2011 |  |  |
| prEN 81-41:2019 | Vertikale Plattformaufzüge |  |  |  |  |  |  | Schlussabstimmung vom 02. Mai bis 27. Juni 2019 |
| prEN 81-42 | Vertikale Hebebühnen im geschlossenen Schacht | X | X |  |  |  |  | Neue Norm in der Bearbeitung unter der Maschinenrichtlinie |
| prEN 81-44 | Service-Plattformen in Windenergie anlagen | x |  |  |  |  |  | Neue Norm in der Bearbeitung. Hauptmerkmale sind:   * die dauerhafte Installation in WEA * fährt festgelegte Haltestellen an * kann das Servicepersonal an die Arbeitsstelle heranfahren, um sicher Arbeiten zu können   CEN-Umfrage für Dezember 2019 geplant. |
| EN 81-50:2015 | Aufzüge für den Personen-und Gütertransport (Prüfungen und Berechnungen)  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:08-2014 2:02-2015 | Vsl. Ende 2020 |  |
| prEN 81-50:2019 | Aufzüge für den Personen-und Gütertransport (Prüfungen und Berechnungen) | X | X |  |  |  |  | Keine technischen Änderungen, nur Anpassung des Anhang ZA an das geänderte Mandat.  Termin zur Schlussumfrage verschoben. Nach Aussage der Europäischen Kommission muss diese Norm bis September 2019 mit einem genauen Anhang ZA, datierten normativen Verweisen und einem neuen Vorwort überarbeitet werden. |
| EN 81-58:2003 | Brandprüfung von Fahrschachttüren | X | X |  | Veröffentlicht | 1:07-2003 2:12-2003 | 31.10.2019 |  |
| EN 81-58:2018 | Brandprüfung von Fahrschachttüren  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht | 1:03-2018 2:05-2018 |  | Gegenüber DIN EN 81-58:2003-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:  a) Aktualisierung der Liste der in Bezug genommenen Normen;  b) Änderung der Genauigkeit der CO2-Messung in 11.2;  c) Aufnahme einer neuen Anmerkung in 11.3;  d) Abschnitt 13 (Änderung der Kriterien für die Beendigung der Prüfung);  e) Aufnahme des Werts E20 in Tabelle 1; f) Änderung der Genauigkeit der Leckrate in 15.1; g) Berichtigung der Gleichungen in Anhang D; h) Aufnahme der neuen informativen Anhänge E und F;  i) Aufnahme eines neuen normativen Anhangs G für die Kennzeichnung;  j) Umsetzung vorheriger Auslegungen.  Aufgrund von strukturellen Fehlern und Inkonsistenzen mit dem Mandat M/549 hat die Europäische Kommission im Februar 2019 die Harmonisierung dieser Norm abgelehnt. Diese Norm muss bis zum 3.Q 2020 überarbeitet werden. |
| EN 81-70:2003 +A1:2004 | Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderungen | X | X |  | Veröffentlichtharmonisiert | 1:12-2004 2:09-2005 | 31.05.2020 |  |
| EN 81-70:2018 | Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderungen  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht | 1:05-2018 2:07-2018 |  | Gegenüber EN 81-70:2004 wurden folgende Änderungen vorgenommen:  a) die Aufnahme von ausführlichen Spezifikationen für Anforderungen an den Kontrast;  b) die Vergrößerung der Türbreiten;  c) die Streichung von Sachverhalten, die zwischenzeitlich in der EN 81-20 behandelt werden (Schutzeinrichtungen an Türen, Anhalte- und Nachstellgenauigkeit);  d) die Aufnahme von zwei weiteren Fahrkorbtypen; e) die Klarstellung über Anordnung und Gestaltung von Handläufen;  f) verbesserte Anforderungen an die Gestaltung und die Anordnung von Befehlsgebern und Anzeigen; g) verbesserte Anforderungen an die Anordnung von Befehlsgebern in der Haltestelle bei Aufzugsgruppen;  h) die Aufnahme von detaillierten Anforderungen an die Befehlsgeber in den Haltestellen für Zielwahlsteuerungen, die Touchscreens verwenden; i) die Klarstellung der Anforderungen an extragroße Befehlsgeber;  j) die Streichung der bisherigen Anhänge A, C, D und E, die Hintergrundinformationen und Anleitungen enthielten. Einige dieser Informationen wurden in normative Anforderungen überführt. Für verbleibende Informationen wurde die Referenz zu ISO 21542 hinzugefügt.  Aufgrund von strukturellen Fehlern und Inkonsistenzen mit dem Mandat M/549 hat die Europäische Kommission im Februar 2019 die Harmonisierung dieser Norm abgelehnt. Diese Norm muss bis zum 3.Q 2020 überarbeitet werden. |
| prEN 81-70rev | Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderungen | X | X |  |  | 1:  2: |  | Überarbeitung der Norm bzgl. Einarbeitung der Vorgaben der Europäischen Kommission sowie die Erkenntnisse der Studie zu den Kontrastwerten. |
| EN 81-71:2005 + A1:2006 | Schutzmaß-nahmen gegen mutwillige Zerstörungen | X | X |  | Veröffentlichtharmonisiert | 1:12-2006 2:08-2007 | 31.05.2020 | Änderung der Übergangsfrist auf 31.05.2020 in Vorbereitung. |
| EN 81-71:2018+AC:2019 | Schutzmaß-nahmen gegen mutwillige Zerstörungen  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht | 1:05-2018 2:07-2018 |  | Gegenüber EN 81-71:2006 wurden folgende Änderungen vorgenommen:  a) Anpassungen der Verweisungen auf andere Normen;  b) Anpassung des Anhang ZA über den Zusammenhang dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der Aufzugs- und Maschinenrichtlinie;  c) redaktionelle Anpassungen  AC bezieht sich auf das von CEN geänderte späteste Datum der Zurückziehung der alten Norm auf den Mai 2020.  Aufgrund von strukturellen Fehlern und Inkonsistenzen mit dem Mandat M/549 hat die Europäische Kommission im Februar 2019 die Harmonisierung dieser Norm abgelehnt. Diese Norm muss bis zum 3.Q 2020 überarbeitet werden. |
| EN 81-72:2015 | Feuerwehr-aufzüge  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlichtharmonisiert | 1:04-2015 2:06-2015 |  |  |
| prEN 81-72:2019 | Feuerwehr-aufzüge |  |  |  |  | 1:vsl. 2019 |  | Termin zur Schlussabstimmung hat sich verschoben. |
| EN 81-73 :2016 | Verhalten von Aufzügen im Brandfall  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  |  | 1:02-2016 2:06-2016 |  |  |
| prEN 81-73 :2019 | Verhalten von Aufzügen im Brandfall | X | X |  |  |  |  | Termin zur Schlussabstimmung hat sich verschoben. |
| CEN/TS 81-76:2011 | Evakuierung von Personen mit Behinderungen  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht nicht harmonisiert | 1: 08-2011 | - |  |
| prEN 81-76:2020 | Evakuierung von Personen mit Behinderungen | X | X |  |  | 1: vsl. 2019 |  | CEN/TS 81-76 wird aktuell bearbeitet und dann als Norm erscheinen. Diese Norm soll die Inhalte der EN 81-72 und der EN 81-73 vereinen.  CEN-Umfrage für August 2019 geplant. Veröffentlichung vsl. in 2020. |
| EN 81-77:2013 | Verhalten von Aufzügen im Erdbebenfall  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlichtharmonisiert | 1:11-2013 2:02-2014 | 30.11.2020 |  |
| prEN 81-77:2019 | Verhalten von Aufzügen im Erdbebenfall | X | X |  |  | 1: 01-2019 |  | Aufgrund von strukturellen Fehlern und Inkonsistenzen mit dem Mandat M/549 hat die Europäische Kommission im Februar 2019 die Harmonisierung dieser Norm abgelehnt. Diese Norm muss bis zum 3.Q 2020 überarbeitet werden. |
| EN 81-80:2003 | Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen  *Siehe Normen-Online-Dienst* |  | X |  | Veröffentlicht nicht harmonisiert | 1:12-2003 2:02-2004 | - |  |
| prEN 81-80:2019 | Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen |  | X |  |  |  |  | DAV am 01. Mai 2019. Veröffentlichung zum 31. August 2019 geplant. |
| EN 81-82 | Erhöhung der Zugänglichkeit von bestehenden Aufzügen  *Siehe Normen-Online-Dienst* |  | X |  | Veröffentlicht nicht harmonisiert | 1:08-2013 2:12-2013 | - | Umfrage zur regelmäßigen Überprüfung (Systematic review) läuft bis März 2019.  Umfrage der Marktrelevanz wird in Kürze durchgeführt. |
| CEN/TS 81-83:2011 | Checkliste zur Verbesserung der Schutzmaß-nahmen gegen mutwillige Zerstörung  *Siehe Normen-Online-Dienst* |  | X |  | Veröffentlicht nicht harmonisiert | 1:  2:10-2011 | - | Auch bekannt als DIN SPEC 1120:2010-02 |
| EN 115-1:2017 | Fahrtreppen und Fahrsteige – Konstruktion und Einbau  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X |  |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:07-2017 2:01-2018 3.03-2018 |  |  |
| EN 115-2:2010 | Fahrtreppen und Fahrsteige – Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Fahrtreppen und Fahrsteige  *Siehe Normen-Online-Dienst* |  |  | X | veröffentlicht | 1:06-2010 2:12-2010 |  |  |
| prEN 115-2:2019 | Fahrtreppen und Fahrsteige – Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Fahrtreppen und Fahrsteige |  |  |  |  |  |  | Erster Entwurf final erstellt. |
| CEN/TS 115-3: 2017 | Fahrtreppen und Fahrsteige- Beziehung alter und neuer EN 115-1 | X |  |  | veröffentlicht | 1:11-2017 2:n.v. |  |  |
| CEN/TS 115-4:2015 | Fahrtreppen und Fahrsteige – Interpretationen  *Siehe Normen-Online-Dienst* |  |  |  |  | 1:09-2015 2:12-2015 |  |  |
| prEN 115-5 | Neue Fahrtreppen in bestehende Gebäude | X |  |  |  |  |  | Die Arbeiten an der neuen Norm haben begonnen. Norm wird vsl. für Fahrteppen in bestehenden Gebäuden als Ersatzanlage gelten. |
| EN 12015:2013 | Elektromagnetische Verträglichkeit – Produktfamiliennorm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige-Störfestigkeit  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X |  |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:03-2014 2:09-2014 |  | Anpassungen an die EN 81-20/50 abgeschlossen. |
| prEN 12015:2019 | Elektromagnetische Verträglichkeit – Produktfamiliennorm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige-Störfestigkeit | X |  |  |  |  |  | Termin zur Schlussabstimmung verschoben. |
| EN 12016:2013 | Elektromagnetische Verträglichkeit – Produktfamiliennorm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige-Störaussendung  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X |  |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:08-2013 2:12-2013 |  |  |
| prEN 12016:2019 | Elektromagnetische Verträglichkeit – Produktfamiliennorm für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige-Störaussendung | X |  |  |  |  |  | Termin zur Schlussabstimmung verschoben. |
| EN 13015:2001 + A1:2008 | Regeln für Instandhaltungs-anweisungen  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X |  | Veröffentlicht harmonisiert | 1:07-2008 2:12-2008 | DAV + 24 Monate |  |
| prEN 13015:2019 | Regeln für Instandhaltungs-anweisungen | X | X |  |  |  |  |  |
| EN ISO 25745-1: 2012 | Energieeffizienz von Aufzügen und Fahr-treppen- Teil 1: Energiemessung und Konformität  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X | X | Veröffentlicht nicht harmonisiert | 1:10-2012 2:02-2013 |  |  |
| EN ISO 25745-2:2015 | Energieeffizienz von Aufzügen und Fahr-treppen- Teil 2: Energieberechnung und Klassifizierung von Aufzügen  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X | X | Veröffentlicht nicht harmonisiert | 1:04-2015 2:10-2015 |  |  |
| EN ISO 25745-3:2015 | Energieeffizienz von Aufzügen und Fahr-treppen- Teil 3: Energie-verbrauch und Klassifizierung von Fahrtreppen und Fahrsteigen  *Siehe Normen-Online-Dienst* | X | X | X | Veröffentlicht nicht harmonisiert | 1:04-2015 2:10-2015 |  |  |

|  |
| --- |
| **Internationale Normen (ISO, ISO/TR)** |

| **Vorschrift** | **Thema** | **Relevanz** | | | **Status** | **Datum der Veröffentlichung**  **1: ISO 2: DIN** | **Ende der Gültigkeit / Vermutungswirkung** | **Bemerkungen** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Neuanlage** | **Umbau** | **Betrieb** |
| ISO 3008-2:2014 | Feuer-widerstands-prüfungen - Teil 2: Fahrschacht-türen | X |  |  | Veröffentlicht |  |  | Befindet sich in Überarbeitung; keine deutsche Sprachfassung, deckt den Anwendungsbereich von EN 81-58 ab. |
| ISO 8100-1 | Lifts for the transport of persons and goods – Part 1: Safety requirements for passenger and goods passenger lifts | X | X |  | Veröffentlicht |  |  |  |
| ISO 8100-2 | Lifts for the transport of persons and goods – Part 2: Design rules, calculations, examinations and tests of lift components | X | X |  | Veröffentlicht |  |  |  |
| ISO 8100-3 | Lifts for the transport of persons and goods – Part 3: Requirements from other standards (ASME A17.1/CSAB44 and JIS A 43XX-1/JIS A 43XX-2) not included in ISO 8100-1 or ISO 8100-2 | X | X |  | Veröffentlicht |  |  |  |
| ISO 8100-7 | Safety rules for the construction and installation of lift – Lifts for the transport of persons and goods – Part 7: Control devices, signals and accessibility | X |  |  |  |  |  | Ehemalige ISO 4190-5:2006 |
| ISO 8100-20 | Lifts for the transport of persons and goods – Part 20: Global essential safety requirements (GESRs) | X |  |  | Veröffentlicht | 1: 2018-08 |  | Ehemalige ISO 22559-1:2014 |
| ISO 8100-30 | Lift (Elevator) installation – Part 1: Class I, II, III and VI lifts | X |  |  |  |  |  | Ehemalige ISO 4190-1. Diese Norm wird nach der Veröffentlichung als DIN ISO übernommen und die DIN 15306 und DIN 15309 werden zurückgezogen. |
| ISO/DIS 8100-32 | Lifts for the transportation of persons and goods -Part 32: Planning and selection of passenger lifts to be installed in office, hotel and residential buildings | X |  |  | Veröffentlicht |  |  | Ehemalige ISO 4190-6.  Befindet sich aktuell in der Umfrage bis zum 05. Juni 2019. |
| ISO 8100-33 | Passenger lifts and service lifts – Guide rails for lift cars and counterweights – T-type |  |  |  | Veröffentlicht | 1:09-2017 |  | Ehemalige ISO 7465:2007 |
| ISO 8102-1 | Electrical requirements for lifts, escalators and moving walks – Part 1: Electromagnetic compatibility with regard to emission | X |  |  |  |  |  | Ehemalige ISO 22199, noch in der Bearbeitung |
| ISO 8102-2 | Electrical requirements for lifts, escalators and moving walks – Part 2: Electromagnetic compatibility with regard to immunity | X |  |  |  |  |  | Ehemalige ISO 22200, noch in der Bearbeitung |
| ISO 8102-6 | Electrical requirements for lifts, escalators and moving walks – Part 6: Programmable electronic systems in safety-related applications for escalators and moving walks (PESSRAE) | X |  |  | Veröffentlicht | 1: 2019-01 |  | Ehemalige ISO 22201 |
| ISO/TS 8103-5 | Escalators and moving walks – Part 5: Global essential safety requirements (GESRs) | X |  |  | Veröffentlicht | 1:08-2011 |  | Ehemalige ISO/TS 25740-1 |
| ISO/TS 8103-6 | Escalators and moving walks – Part 6: Safety parameters meeting the GESRs | X |  |  | nicht veröffentlicht, |  |  | Ehemalige ISO/TS 25740-2 |
| ISO/TR 14799-1:2015 | Comparison of worldwide escalator and moving walk safety standards – Part 1: Rule by rule comparison | x |  |  | veröffentlicht | 1:2015 |  | Aufgrund von fehlenden Copyrights kann die Norm noch nicht veröffentlicht werden. |
| ISO/TR 14799-2:2013 | Comparison of worldwide escalator and moving walk safety standards – Part 2: Abbreviated comparison and comments | x |  |  | veröffentlicht | 1:2013 |  | Überarbeitung und Anpassung an EN 115-1:2017, A.17:2016 und Japan Code:2016 beginnen in 2019 |